

31 March 2005 - Supreme Court of Austria

Published in: available at: <http://ris.bka.gv.at/jus/>

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Pimmer, Dr. Zechner, Dr. Sailer und Dr. Jensik als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei C*****, vertreten durch Dr. Eugen Salpius, Rechtsanwalt in Salzburg, wider die verpflichtete Partei Dr. Vladimir Z*****, vertreten durch Dr. Thomas Kustor, Rechtsanwalt in Wien, wegen Vollstreckbarerklärung, infolge ausserordentlichen Revisionsrekurses der verpflichteten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts Salzburg als Rekursgericht vom 14. MAerz 2002, GZ 53 R 65/02v-51, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Salzburg vom 23. August 2001, GZ 6 E 4161/01a-4, bestAetigt wurde, den Beschluss gefasst:

Spruch

Der ausserordentliche Revisionsrekurs wird gemAess ° 78 EO iVm ° 526 Abs 2 erster Satz ZPO mangels der Voraussetzungen des ° 528 Abs 1 ZPO zurueckgewiesen.

/Text/

Begründung:

Der Akt wurde soweit als moeglich rekonstruiert. Die Vollmachtsverhaeltnisse beider Parteien zu ihren bisherigen Vertretern sind aufgeloeset (Bekanntgaben der verpflichteten Partei ON 32 vom 15. September 2004 und der betreibenden Partei ON 49 vom 25. JAenner 2005).

Die betreibende Partei begehrte die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) vom 9. Februar 2001, mit dem der Verpflichtete schuldig erkannt wurde, der betreibenden Partei umgehend 23,350.000 USD samt Stufenzinsen zu bezahlen, gemAess dem uebereinkommen ueber die Anerkennung und Vollstreckung auslaendischer Schiedssprueche vom 10. Juni 1958, BGBl 1961/200 (im Folgenden nur NYue) sowie die Bewilligung der Exekution zur Hereinbringung einer Teilforderung von 500.000 USD (= 7,542.647,64 S = 548.145,58 EUR) durch Fahrnisexekution (PfAendung und Verkauf von vier im Eigentum des Verpflichteten stehenden ¶lgemAelden, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Rahmen einer Ausstellung zeitlich befristet im Rupertinum in Salzburg befanden).

Das Erstgericht erklAerte den Schiedsspruch in ¶sterreich fuer vollstreckbar und bewilligte die beantragte Exekution. Es bejahte das Vorliegen der Voraussetzungen der Art I ff des NYue, insb das Vorliegen einer beglaubigten uebersetzung des Spruchs bzw der Vereinbarung. Aus Art V des NYue ergebe sich, dass eine amtswegige Pruefung der dort angefuehrten Versagungsgruende nicht zu erfolgen habe.

Das Rekursgericht bestAetigte infolge Rekurses des Verpflichteten den erstinstanzlichen

Beschluss und sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei, weil die Entscheidung auf der gesicherten Rsp des Obersten Gerichtshofs basiere. Das Rekursvorbringen sei nicht geeignet, die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs zu versagen. Der Versagungsgrund nach Art V Abs 1 lit b des NYue setze eine Verletzung des beiderseitigen Gehoers voraus und entspreche ^o 595 Z 2 erster Fall ZPO. Der Verpflichtete ruege mit seinem Vorbringen jedoch nur Verfahrensmängel, wie das uebergehen von Beweisanträgen bzw die Aufnahme von Beweisen, welche die betreibende Partei beantragt habe, obwohl Einspruch erhoben worden bzw. die Vorbereitungszeit nicht ausreichend gewesen sei. Solche Mängel seien dem Nichtgewahren rechtlichen Gehoers nicht gleichzuhalten. Zudem habe der Verpflichtete nicht behauptet, dass das Schiedsgericht seiner Entscheidung Tatsachen und Beweisergebnisse zugrundegelegt hätte, zu denen er sich nicht hätte Äussern koennen, was iSd Art 6 Abs 1 MRK eine Verletzung des rechtlichen Gehoers darstellen wuerde. Da in den aufgezeigten Mängeln nicht einmal eine Verletzung des rechtlichen Gehoers zu erblicken sei, liege auch kein Verstoss gegen den ordre public vor, weshalb der Versagungsgrund nach Art V Abs 2 lit b des NYue gleichfalls nicht gegeben sei.

Der ausserordentliche Revisionsrekurs des Verpflichteten ist nicht zulässig. Der Verpflichtete macht im ausserordentlichen Revisionsrekurs als erhebliche Rechtsfrage geltend, es fehle Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, ob eine Vielzahl von Verfahrensmängeln eine Verletzung des rechtlichen Gehoers oder des Grundsatzes des ordre public darstelle. Der Verpflichtete wiederholt hiezu sein Rekursvorbringen, er sei gezwungen gewesen, seinen Rechtsvertreter zu wechseln, einem Antrag auf Verlegung von Tagsatzungen sei nicht stattgegeben worden. Ein sachverständiger Zeuge sei zu einem dem Verpflichteten bislang unbekanntem Thema vernommen worden; dem Antrag auf Ausschluss des Zeugen sei nicht stattgegeben worden. Am Ende der muendlichen Verhandlung am 4. Mai 2000 habe die betreibende Partei zwei nicht rechtskräftige Entscheidungen des regionalen Handelsgerichts in Prag vorgelegt, die zum Akt genommen worden seien; in der Folge seien jedoch die vom Verpflichteten angebotenen abändernden Rechtsmittelentscheidungen mit der Begründung, die Beweisaufnahme sei beendet, nicht zum Akt genommen worden. Diese beiden Urteile seien nicht aus dem Akt ausgeschieden worden, dies mit der Begründung, dass sie der Entscheidung der Schiedsrichter nicht zugrundegelegt worden seien.

Hingegen sei eine Entscheidung des Prager Bezirksgerichts nicht zum Akt genommen worden. Darüber hinaus seien die Parteien ungleich behandelt worden, weil die betreibende Partei bereits vor Erlassung der einstweiligen Verfügung deren Inhalt gekannt habe. Die angefochtene Entscheidung entspricht der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, an der festgehalten wird.

/Rechtssatz/

Der Versagungsgrund nach Art V Abs 1 lit b des NYue setzt voraus, dass die Partei, gegen die ein ausländischer Schiedsspruch geltend gemacht wird, vom Verfahren nicht gehoerig in Kenntnis gesetzt wurde oder aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen konnte. Dies setzt eine Verletzung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehoers voraus und entspricht damit inhaltlich dem in ^o 595 Z 2 erster Fall ZPO bezeichneten Aufhebungsgrund. Ein Mangel des Schiedsspruchs, weil das Schiedsgericht Beweisanträge uebergeht oder den Sachverhalt unvollständig ermittelt, ist der Verweigerung des rechtlichen Gehoers nicht gleichzuhalten (3 Ob 1091/91; 6 Ob 572/90; RIS-Justiz RS0045092). Der Verpflichtete zeigt nur Verfahrensmängel auf, die nicht dem

von ihm geltend gemachten Versagungsgrund entsprechen. Er war laut eigenem Vorbringen in keiner Weise daran gehindert, seine Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen. Der Oberste Gerichtshof hat zwar wiederholt ausgesprochen, dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in einem Zivilverfahren nicht nur vorliegt, wenn einer Partei die Möglichkeit sich im Verfahren zu Äussern, überhaupt genommen wurde, sondern auch dann, wenn der gerichtlichen Entscheidung Tatsachenbeweisergebnisse zugrundegelegt wurden, zu denen sich der Verteidiger nicht Äussern konnte (RIS-Justiz RS0005915). Dies wurde vom Verpflichteten jedoch nicht behauptet. Da der Verpflichtete keine erheblichen Rechtsfragen iSd ° 78 EO iVm ° 528 Abs 1 ZPO aufzuzeigen vermag, ist der ausserordentliche Revisionsrekurs zurueckzuweisen.